

# **Der Waschbär – ein Schädling?**

## **Belegarbeit**

**Stand Dezember 2017**

**Im Rahmen des Praktikums II, Teil 2**

in der Stadtverwaltung Erfurt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

vorgelegt von

Felicia Fehler

aus Erfurt

Erfurt, 27.12.2017

## Der Waschbär - Ein Schädling?

Waschbären sind als sogenannte Neozoen auf dem Vormarsch. Längst sind sie in Deutschland etablierter Teil der Fauna. Insbesondere in Siedlungsräumen breiten sie sich als Kulturfolger aus und machen sich bei Bewohnern von Häusern und Gärten nicht nur beliebt.

Eine Schädlingsbekämpfungsfirma mit Sitz in Ihrem Zuständigkeitsbereich hat einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. e des Tierschutzgesetzes zur Bekämpfung von Waschbären als Schädlinge gestellt. Die Tiere sollen auf Anforderung von Grundstücksbesitzern in Käfigen lebend gefangen und anschließend durch Kugelschuss getötet werden.

Entscheiden Sie über den Antrag. Erstellen Sie einen Bescheidentwurf mit Begründung. Berücksichtigen Sie dabei insbesondere folgende Teilaufgaben:

1. Geben Sie einen einleitenden Einblick in die Problematik, die mit dem Auftreten des Waschbären im Siedlungsraum verbunden ist. Berücksichtigen Sie mögliche Risiken gesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden für den Menschen sowie das Schutzgut Natur.

Der Waschbär fühlt sich in vielen Lebensräumen wohl, eben auch in der Innenstadt. Darüber hinaus ist er sehr lernfähig und ernährt sich von einer vielseitigen Nahrungspalette, die von Obst bis hin zu Vögeln, Fischen sowie Amphibien reicht. Dieses Verhalten hat Einfluss auf die heimische Flora und Fauna und verursacht wirtschaftliche Schäden. Unter anderem können ihm Haustiere, Weinberge und Dachböden zum Opfer fallen. Ferner ist er Überträger von Krankheiten und Parasiten.<sup>1</sup>

Der Waschbär ist eine etablierte aber dennoch gebietsfremde Art, die ihren Ursprung in Amerika hat. Lediglich 12 der in Deutschland etablierten 264 Neozoen<sup>2</sup> gelten als invasiv. In Mitteleuropa sind gebietsfremde Arten somit weniger gefährdend für einheimische Arten als sie es in Inselregionen sind. Somit ist fraglich, wie erheblich die gesundheitlichen, ökonomischen sowie ökologischen Schäden durch den Waschbär insbesondere in Deutschland sind.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Stadtverwaltung Erfurt (2017), S. 8.

<sup>2</sup> Neozoon: Tierart, die in ein Gebiet, wo sie nicht schon immer vorkam, eingeführt oder unabsichtlich eingeschleppt wurde, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Neozoon>.

<sup>3</sup> Vgl. Michler/ Köhnemann (2008).

In Deutschland gilt lediglich einer der potenziellen Parasiten des Waschbären als gefährlicher Zoonoseerreger<sup>4</sup>: der Waschbärspulwurm. Der Mensch kann sich durch die orale Aufnahme der Eier infizieren. Jedoch gab es selbst in Siedlungsgebieten mit hoher Waschbärpopulation nur wenige Infektionsfälle. Des Weiteren gab es nur vereinzelte wildlebende Exemplare, die mit Tollwut infiziert waren. Der Waschbär ist kein Wirtstier für den Fuchsbandwurm. Hingegen ist er ein potenzieller Überträger von Staupeviren und Räude milben.<sup>5</sup> In Nordrhein-Westfalen gilt er als Hauptüberträger des Staupevirus.<sup>6</sup> Grundsätzlich sind die gesundheitlichen Risiken, die vom Waschbär ausgehen als relativ gering einzuschätzen.<sup>7</sup>

Da Waschbären Allesfresser sind, können sie Ernteverluste sowohl in privaten Gärten als auch in der Landwirtschaft verursachen. Jedoch hält sich der dadurch entstandene Schaden in Grenzen. Im Siedlungsraum ist die Populationsdichte bedeutend größer, da hier das Nahrungsangebot reicher ist als in der freien Natur. Die Waschbären nutzen Dachböden und Kaminschächte als Schlaf- und Wurfplätze, sodass dort für den Privatmann kostenintensive Schäden unter anderem an der Dachisolierung sowie durch Kot und Urin nicht ausbleiben.<sup>8</sup> Darüber hinaus entstehen Kosten für Reinigung und bauliche Abwehrmaßnahmen.<sup>9</sup>

Inwieweit der Waschbär negativ auf das Schutzgut Natur einwirkt, kann nicht abschließend beantwortet werden. Aufgrund der Tatsache, dass der Waschbär ein Allesfresser ist, kann dies als unwahrscheinlich eingestuft werden; zumal es auch keine wissenschaftlichen Befunde gibt, die den Waschbären als bestandsgefährdend für eine bestimmte heimische Tierart ausweist. Es gibt etwa genauso viele Fälle von Nesträuberei wie von Nebeneinanderleben des Waschbären mit potenziellen Beutetieren. Ferner ist er aufgrund seiner Nahrungssuche mit den Pfoten keine Konkurrenz für heimische Raubtiere, wie Marder, Dachs und Rotfuchs. Es gibt also keine Hinweise, dass die heimische Artenvielfalt und die Populationsdichte in Gebieten mit Waschbär geringer sind als in solchen ohne Waschbär. Ein Beispiel, das diese Feststellung unterstützt ist der Müritz-Nationalpark in Mecklenburg-Vorpommern: hier gibt es die größte Waschbärpopulationsdichte Europas.<sup>10</sup> In einigen Naturschutzgebieten Deutschlands wurde hingegen ein nicht unerheblicher

---

<sup>4</sup> Zoonose: Sammelbezeichnung für Infektionskrankheiten, die gleichermaßen bei Tieren u. Menschen vorkommen u. sowohl vom Tier auf den Menschen als auch vom Menschen auf Tiere übertragen werden können; <https://www.duden.de/rechtschreibung/Zoonose>.

<sup>5</sup> Vgl. Michler/ Köhnemann (2008).

<sup>6</sup> Vgl. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017).

<sup>7</sup> Vgl. Michler/ Köhnemann (2008).

<sup>8</sup> Vgl. ebenda; Vgl. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017).

<sup>9</sup> Vgl. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017).

<sup>10</sup> Vgl. Michler/ Köhnemann (2008).

Rückgang von Grasfröschen, Erdkröten, Kreuzkröten sowie Nesträuberei bei Flussregenpfeiffer, Wendehals, Graureihern, Kanada- und Nilgans durch den Waschbären festgestellt. Ein lokaler negativer Einfluss des Waschbären ist damit nicht ausgeschlossen.<sup>11</sup> Die Auswirkungen auf die Pflanzenwelt durch den Waschbären sind bisher unbekannt.<sup>12</sup>

In Gesamtschau der drei Faktoren gesundheitliche, ökonomische und ökologische Schäden weist der Waschbär ein geringes Risiko auf.<sup>13</sup> Die durch ihn verursachten Schäden sind damit relativ gering. Im Siedlungsraum bleibt er besonders im Hinblick auf wirtschaftliche Schäden ein Ärgernis für den privaten Hausbesitzer.

2. Erläutern Sie die tierschutzrechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen Waschbären getötet werden können. Beziehen Sie in Ihre Überlegungen auch das europäische und nationale Naturschutz- sowie das Bundes- und Landesjagdrecht ein. Erörtern Sie die Schädlingseigenschaft in Bezug auf freilebende Waschbären.

#### 2.1 rechtliche Rahmenbedingungen zur Tötung von Waschbären

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden Unionsliste genannt), welche am 03.08.2016 in Kraft trat, wurde der Waschbär zu einer invasiven gebietsfremden Art erklärt. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 dürfen die Arten der Liste, denen unionsweite Bedeutung zugesprochen wird, weder in die EU eingebracht, gehalten, gezüchtet, getauscht oder verwendet, in den Verkehr gebracht, befördert, freigesetzt oder zur Fortpflanzung gebracht werden. Hierzu gibt es allerdings Ausnahmen und Übergangsregelungen für nichtgewerbliche Besitzer und kommerzielle Bestände. Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 muss in nationales Recht umgewandelt werden, gilt aber seit dem 01.01.2015 verbindlich in allen Mitgliedsstaaten. Die Verordnung überantwortet es den Mitgliedstaaten, Managementmaßnahmen nach Art. 19 zu wählen, und lässt es offen, ob die Tiere getötet werden oder anderweitig in die Bestandsentwicklung eingegriffen wird.<sup>14</sup>

Artikel 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten vom 15.

---

<sup>11</sup> Vgl. Michler/ Köhnemann (2008); Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017).

<sup>12</sup> Vgl. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017).

<sup>13</sup> Vgl. Michler/ Köhnemann (2008).

<sup>14</sup> Vgl. Tierärztliche Vereinigung et al. (2017), S.1f.

September 2017 (BGBl, S. 3370) änderte das Bundesnaturschutzgesetz (BNatG). Das nationale Naturschutzrecht gibt zwei Möglichkeiten vor: einmal Einzelmaßnahmen nach § 40a und Managementmaßnahmen nach § 40e BNatG. Auch diese sind sehr allgemein gehalten und darauf ausgerichtet, die Verordnungen (EU) Nr. 1143/2014 (§ 40a Abs. 1 Nr. 1 BNatG) einzuhalten, die Einbringung und Ausbringung invasiver Arten zu verhindern oder zu minimieren (§ 40a Abs. 1 Nr. 2 BNatG) sowie Managementmaßnahmen nach Maßgabe des Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 festzulegen (§ 40 e Abs. 1 S. 1 BNatG).<sup>15</sup> Eine Konkretisierung dieser Vorgaben findet sich auch nicht im Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG), das im Übrigen das letzte Mal durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 113) geändert wurde. Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 ThürNatG ist es verboten, wild lebende Tiere vorsätzlich zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Ohne einen vernünftigen Grund kann der Waschbär nicht getötet werden.

Dies entspricht auch dem Leitgedanken des Tierschutzgesetzes (TierSchG). In § 1 S. 2 TierSchG wird bestimmt, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Der Tod ist der größte Schaden, der einem Tier zugefügt werden kann.<sup>16</sup> Vernünftige Gründe, die das Töten von Tieren unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zulassen oder anordnen, finden sich in Spezialvorschriften. Werden die dort bestimmten Grenzen des Gesetzes eingehalten und ist dieses Gesetz ranggleich mit dem Tierschutzgesetz, erfolgt das Handeln mit einem vernünftigen Grund.<sup>17</sup>

Ein vernünftiger Grund ergibt sich aus dem Jagdrecht. Nach § 1 Abs.1 Bundesjagdgesetz<sup>18</sup> (BJG) ist das Jagdrecht die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden. Die Hege hat nach § 1 Abs. 2 BJG zum Ziel, den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten sowie seine Lebensgrundlagen zu pflegen und zu sichern. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und

---

<sup>15</sup> Der Querverweis zum Jagdrecht in § 40a Abs. 1 S. 2 und § 40e Abs. 2 S. 1 BNatG dient lediglich dazu, dass die Maßnahmen, soweit sie das Jagdrecht berühren und sich auf invasive Arten beziehen, im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde getroffen werden.

<sup>16</sup> Vgl. Hirt, A./ Maisack, C./Moritz, J. (2016), S. 101, Rn. 28.

<sup>17</sup> Vgl. Hirt, A./ Maisack, C./Moritz, J. (2016), S.104f, Rn. 39f.

<sup>18</sup> Die Änderung des Bundesjagdrechts durch Artikel 3 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten vom 15. September 2017 (BGBl, S. 3370), die laut Art. 4 S. 2 am 15. März 2018 in Kraft tritt, reguliert lediglich die Übertragung der Ausführung der Managementmaßnahmen auf den Jagdausübungsberechtigten.

fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

Damit der Waschbär gejagt werden kann, müsste er dem Jagdrecht unterliegen. Das BJG bestimmt in § 2 Abs. 1, welche Tiere bejagt werden dürfen. Hier ist der Waschbär nicht aufgeführt. Allerdings werden die Länder mit § 2 Abs. 2 BJG dazu ermächtigt, weitere Tierarten zu bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen. Das Thüringer Jagdgesetz (ThürJG) regelt in § 33 Abs. 1 Nr. 1, dass die oberste Jagdbehörde durch Rechtsverordnung die Liste der Tierarten, die unter Jagdrecht stehen, erweitern und Jagdzeiten festlegen kann. Gemäß § 1 Abs. 1 der Thüringer Jagdzeitverordnung (ThürJZVO) unterliegt der Waschbär dem Jagdrecht und kann ganzjährig nach § 1 Abs. 2 ThürJZVO bejagt werden.

Ferner dürfen die Tiere nur auf einem bestimmten Gebiet bejagt werden. In Jagdbezirken dürfen die Bären unter dem Aspekt der Hege gemäß § 1 Abs. 2 BJG und unter Beachtung des Tierschutzgesetzes, welches nach § 44a BJG neben dem Jagdrecht gilt, bejagt werden. Die Jagd ruht in befriedeten Bezirken gemäß § 6 BJG. Laut § 1 Abs. 6 BJG unterliegt das Jagdrecht den Beschränkungen des BJG und der in seinem Rahmen ergangenen landesrechtlichen Vorschriften. Eine Konkretisierung, welche Bezirke befriedet sind, kann durch Landesrecht erfolgen. Nach § 6 Abs. 1 sind befriedete Bezirke Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen (Nr. 1), Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung im Sinne der Nummer 1 anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind (Nr.2), sonstige überbaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Nr.3), Friedhöfe (Nr.4) sowie Tiergärten, Schaugehege, Wildfarmen und Pelztierfarmen (Nr.5). Waschbären, die ihre Reviere auf bebauten Grundstücken haben, können, obwohl sie dem Jagdrecht unterfallen, dort nicht bejagt werden.

Allerdings könnte § 6 Abs. 3 S. 2 und 3 ThürJG, wonach die Eigentümer oder Nutznießer von befriedeten Bezirken unter Beachtung des Tierschutzgesetzes und ohne Jagdschein Haarraubwild<sup>19</sup> und Kaninchen fangen, töten und sich aneignen können, dazu verleiten, dass Grundstückseigentümer ihr Waschbärproblem selbst in die Hand nehmen. Dies ist im Rahmen des Tierschutzrechts in mehrerer Hinsicht problematisch: fehlender Sachkundenachweis gemäß § 4 Abs.1 S. 3 TierSchG, schmerzverursachende Fallen, unbeabsichtigtes Fangen von Haustieren sowie das Fehlen eines vernünftigen Grundes. Letzteres fehlt, wenn es u.a. um die Vermeidung von geringfügigen Schäden oder Sachschäden geht, denen mit baulichen Maßnahmen entgegengewirkt werden kann.<sup>20</sup>

---

<sup>19</sup> Der Waschbär gehört zum Haarraubwild.

<sup>20</sup> Vgl. Hirt, A./ Maisack, C./Moritz, J. (2016), S. 420, Rn. 14.

Daraus folgt, dass der Waschbär, der ebenso mit anderen Mitteln (siehe Kapitel 3.1) ferngehalten werden kann, nicht getötet werden darf. Das Einfangen des Waschbären wäre ein weniger schwerer Eingriff. Auf der einen Seite ist das Fangen durch Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 nicht verboten, auf der anderen Seite ist der Transport (Art. 7 Buchst. d) und das Freisetzen in die Umwelt ( Art. 7 Buchst. h) nicht erlaubt. Es ist also nicht möglich, den Waschbären, wenn er einmal gefangen ist, in nicht befriedete Bezirke umzusetzen, um ihn anschließend zu töten. Da es nach dem Fangen also keine alternative Handlungsmöglichkeit als das Freilassen gibt, fehlt dem Fangen ebenfalls ein vernünftiger Grund.

## 2.2 Schädlingseigenschaft freilebender Waschbären

Ein vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes ist ebenso die Schädlingsbekämpfung.<sup>21</sup> Um den Waschbären in befriedeten Bezirken ebenso töten zu dürfen, müsste er ein Schädling sein.

Da es keine ausführliche Diskussion über die Schädlingseigenschaft von Waschbären gibt, wird im Folgenden ein Bezug über die Schädlingseigenschaft von verwilderten Haustauben herangezogen, um eine Aussage darüber zu treffen, ob der Waschbär ein Schädling oder schlichtweg ein Lästling ist.

Das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin hat sich in Bezug auf Stadttauben in zwei Stellungnahmen (1998 und 2001) zu deren Eigenschaften als Schädlinge geäußert. Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) definiert einen Gesundheitsschädling in § 2 Nr. 12 als ein Tier, durch das Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können. Dies kann auf jedes Tier, eben auch auf die Stadtaube, zutreffen, welches Krankheitserreger bei Kontakt jeglicher Art auf den Menschen übertragen kann. Daher sind nicht nur Ratten und Mäuse, die typischen Wirbeltierschädlinge, sondern auch Haus- und Nutztiere potenzielle Überträger von Krankheiten.<sup>22</sup> Eine Einstufung jedes Tieres als Schädling würde die Definition des Gesundheitsschädling ad absurdum führen. Vielmehr bedarf es zusätzlicher Voraussetzungen, um die Taube als Schädling einzustufen. Ein erhöhtes Risiko der Übertragung von Erregern liegt vor, wenn die Tiere in direkten Kontakt mit Lebensmitteln kommen und diese z.B. durch ihren Kot kontaminieren können. Ferner führt eine sehr hohe Populationsdichte, die mit einer Ansammlung von Kot verbunden ist, wie z.B. unkontrolliertes Nisten auf Dachböden, zu einem erhöhten Infektionsrisiko. Dies stellt eine konkrete Gefährdung der Gesundheit dar. Wenn solche zusätzlichen Voraussetzungen

---

<sup>21</sup> Vgl. Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (1998).

<sup>22</sup> Vgl. Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (2001).

gegeben sind, ist die Taube ein Schädling, sodass dann Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung zur Anwendung kommen können. Neben der Tötung der Tiere gehört ebenso die Prävention zur Aufgabe der Schädlingsbekämpfung: die Reduzierung des Futterangebotes und die Abschottung der als Nistplätze gebrauchten Räume und Gebäude.<sup>23</sup>

Wie bereits unter Punkt 1 festgestellt ist das gesundheitliche Risiko, welches von dem Waschbären ausgeht als relativ gering einzuschätzen. Der durch ihn über den Kot übertragbare Spulwurm kommt durch das Nisten auf Dachböden etc. in der Regel nicht in Kontakt mit den für den Menschen zum Verzehr gedachten Lebensmitteln. Außerdem kann durch die hygienische Reinigung und die Entwurmung der Haustiere einer Übertragung entgegengewirkt werden. Darüber hinaus kann trotz einer höheren Populationsdichte im Siedlungsbereich nicht von einer lokalen Überpopulation auf Grundstücken gesprochen werden; Waschbären treten nicht im Rudel auf, sodass ein einzelnes Grundstück nicht von mehreren Waschbären gleichzeitig als Schlafplatz genutzt werden kann. Ein einzelner Waschbär, auch mit Nachwuchs, kann daher kein Schädling sein. Aufgrund der unter Punkt 1 erläuterten geringen Schäden ist der Waschbär eher ein Lästling. Sowohl Schäden, die durch bauliche Maßnahmen verhindert werden können, als auch Schäden in der Landwirtschaft sind relativ gering.<sup>24</sup>

3. Welche Handlungsoptionen haben Grundstückseigentümer und die öffentliche Verwaltung, um - alternativ zur Tötung - wirksam mit einer Waschbärpopulation umzugehen?

### 3.1 Handlungsoptionen für Grundstückseigentümer

Um Waschbären von privaten Grundstücken und Häusern fernzuhalten, können folgende Maßnahmen, besonders in kombinierter Form, seitens des Grundstückseigentümers zum Erfolg führen.

Auf dem Grundstück sollten keine Nahrungsquellen zur Verfügung stehen oder die vorhandenen zumindest gegen den Zugriff durch den Bären gesichert werden. Dies bedeutet keine genießbaren und hochwertigen Speisereste, wie Fleisch, Milchprodukte, Fisch, Obst oder Brot, auf dem Komposthaufen ablegen oder diese ausschließlich in verschließbare und stabile Schnellkomposter legen. Darüber hinaus sollten Bio- und Mülltonnen mit starken Spannungsgummis gesichert werden und mindestens einen halben Meter vom Zaun oder der Mauer entfernt aufgestellt werden, damit die Bären keine Ein- und

---

<sup>23</sup> Vgl. Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (1998).

<sup>24</sup> Vgl. Hirt, A./ Maisack, C./Moritz, J. (2016), S. 506, Rn. 52.

Aufstiegshilfen haben. Gelbe Säcke sollten erst den Morgen vor der Abholung herausgestellt werden oder ebenso in verschließbaren Behältnissen aufbewahrt werden. Außerhalb des eigenen Grundstücks sollten keine Nahrungsmittel in offen zugängliche Abfallbehälter geschmissen werden. Obstbäume können durch Metallmanschetten, die etwa einen Meter hoch und glatt sind, geschützt werden. Diese hindern den Bären daran, an Bäumen hinaufzuklettern, soweit keine Überstiegsmöglichkeiten, wie benachbarte Bäume, Schuppen oder sogar Häuser, bestehen. Das unter dem Baum liegende Fallobst sollte aufgesammelt und Beeren abgeerntet werden. Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht jeder Baum vor dem Hinaufklettern gesichert werden kann, ist auch das am Baum hängende, reife Obst zu ernten. Ferner sollten Haustierbesitzer ihre Tiere nicht im Freien füttern oder das Futter zumindest abends ins Haus stellen.<sup>25</sup>

Aufgrund der großen Anzahl an Waschbären sollte außerdem das Haus gegen das Eindringen des Waschbären geschützt werden. Wie bei Bäumen, sind ebenfalls die Fallrohre der Regenrinnen durch Metallmanschetten, die etwa einen Meter hoch und glatt sind, gegen ein Hinaufklettern zu sichern. Jegliche Einstiegsmöglichkeiten sollten mit stabilen Baumaterialien verschlossen werden, z.B. den Schornstein mit einem Metallgitter sichern; provisorische Baumaßnahmen erhöhen die Schäden in der Regel, da der Waschbär versuchen wird den Einstieg wieder zu öffnen. Eine Elektrozaunanlage kann bei schwer zu sichernden Häusern angebracht werden. Ferner sollten Katzenklappen nachts verschlossen sein oder durch einen Vorbau gesichert werden, der übersprungen werden kann. Des Weiteren sollten Bäume und Sträucher, die auf Dach hängen gekürzt werden.<sup>26</sup> Auch an der Hauswand wachsender wilder Wein kann eine Einstiegsmöglichkeit darstellen.<sup>27</sup>

Sollte der Waschbär bereits einen Einstieg gefunden haben, gilt es Haustiere zu impfen und zu entwurmen sowie die Latrinen zu reinigen, da der Kot des Bären den infektiösen Spulwurm enthalten kann. Dabei sollten Einweghandschuhe und Mundschutz getragen, benutzte Utensilien mit kochendem Wasser desinfiziert sowie die getragene Kleidung heiß gewaschen werden.<sup>28</sup>

### 3.2 Handlungsoptionen für die öffentliche Verwaltung

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatG) wurde mit Artikel 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten vom 15. September 2017

---

<sup>25</sup> Vgl. Bartussek, S. 1.

<sup>26</sup> Vgl. ebenda.

<sup>27</sup> Vgl. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2016).

<sup>28</sup> Vgl. Bartussek, S. 1.

(BGBl, S. 3370) geändert. Gemäß § 48a Nr. 5 BNatG sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden für den Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 zuständig, soweit der Vollzug nicht in die Zuständigkeit der Nummern 1 bis 4 fällt. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind nach § 36 Abs. 4 S. 4 ThürNatG die Landkreise und kreisfreien Städte. Diese treffen gemäß § 40a BNatG nach pflichtgemäßen Ermessen die im Einzelfall verhältnismäßigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 eingehalten werden, sowie um die Einbringung und Ausbreitung invasiver Arten zu verhindern oder zu minimieren. Darüber hinaus sind diese ebenfalls für den Vollzug der Managementmaßnahmen nach § 40e BNatG zuständig. Diese Maßnahmen werden nach Maßgabe des Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 durch die jeweiligen Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege untereinander und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit festgelegt.

Sowohl Maßnahmen nach § 40a als auch solche nach § 40e BNatG werden im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Jagdbehörde<sup>29</sup> getroffen. Dies gilt, soweit die Maßnahmen invasive und entweder dem Jagdrecht unterliegende Arten oder andere Arten betreffen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen des Jagdschutzes durchgeführt werden können. Bei den Einzelfallmaßnahmen nach § 40a BNatSchG wird hingegen ausschließlich auf die freie Natur abgestellt (§ 40a Abs.1 S.2 BNatG). In Anlehnung an das Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft und dem Baugesetzbuch ist die freie Natur der Außenbereich; dieser befindet sich weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes noch im unbeplanten Innenbereich. Das heißt, dass sowohl die Einzelfallmaßnahmen nach § 40a BNatG und die Managementmaßnahmen nach § 40e BNatG nur dann im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde getroffen werden, wenn die Maßnahmen in nicht befriedeten Bezirken Anwendung finden sollen. Denn der Jagdschutz kann durch den Jagdausübungsberechtigten nur im Jagdbezirk ausgeübt werden (§ 40 Abs. 2 ThürJG). Der feine Unterschied kann darin liegen, dass Managementmaßnahmen mit Bezug zum Jagdrecht auch im Geltungsbereich eines Bebauungsplans greifen können. "Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, sind solange keine befriedeten Bezirke, wie sie nicht tatsächlich

---

<sup>29</sup> Auch wenn nach Landesrecht der obersten Jagdbehörde, dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, nicht explizit das Einvernehmen zu Maßnahmen nach § 40a und 40e BNatG in Bezug auf invasive Arten im Rahmen des Jagdschutzes abverlangt wird, ist davon auszugehen, dass im Zuge der Einheitlichkeit für das Bundesgebiet dies so praktiziert werden wird. Dies ergibt sich ebenfalls aus der Tatsache, dass die Festlegung der Managementmaßnahmen durch die jeweiligen Landesbehörden für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt. Eine Abstimmung mit den unteren Jagdbehörden, den Landkreisen und kreisfreien Städten, stellt einen viel höheren Aufwand dar.

der Bebauung zugeführt werden."<sup>30</sup> Daraus folgt, dass sonstige unbebaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dem mit dem Jagdausübungsrecht verbundenen Managementmaßnahmen unterfallen können, obwohl sie nicht im Außenbereich liegen während die Einzelfallmaßnahmen mit Bezug zum Jagdrecht nur im Außenbereich umgesetzt werden können.

Mit Artikel 3 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten vom 15. September 2017 (BGBl, S. 3370), der gemäß Art. 4 S. 2 am 15. März 2018 in Kraft tritt, wird ebenfalls das Bundesjagdgesetz geändert. Der neue § 28a BJG bestimmt in Absatz 1, dass mit der Zustimmung des Jagdberechtigten die Durchführung oder Mitwirkung an der Durchführung der Managementmaßnahmen nach § 40e Abs. 2 Halbsatz 1 BNatG, die im Einvernehmen mit der nach Landesrecht für Jagd zuständigen Behörde<sup>31</sup> festgelegt worden sind, ganz oder teilweise auf diesen zu übertragen sind. Diese Übertragung geschieht durch die nach Landesrecht für Jagd zuständigen Behörden. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind gemäß §§ 50 Abs. 1 S. 1 i. V. m. 50 Abs. 2 Nr. 2 und 54 Abs. 2 ThürJG als untere Jagdbehörde zuständig für den Vollzug des Bundesjagdgesetzes, des Thüringer Jagdgesetzes und für Rechtsverordnungen aufgrund des Thüringer Jagdgesetzes, soweit es nicht anders geregelt ist.

Gemäß Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 müssen die Mitgliedsstaaten innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art in die Unionsliste über wirksame Managementmaßnahmen verfügen. Die erste Unionsliste mit 37 invasiven Pflanzen- und Tierarten ist am 3. August 2016 in Kraft getreten. Das heißt, dass die Managementmaßnahmen am 04. Februar 2018 ausgearbeitet sein müssen.<sup>32</sup>

Bis zur endgültigen Festlegung der Managementmaßnahmen können die Naturschutz- und Jagdbehörden beratend auf die Einhaltung der Verordnung Nr. 1143/2014, des Tierschutzrechts, des Jagdrechts und des Naturschutzrechts hinwirken und auf die o.g. Maßnahmen hinweisen. Die Veterinärämter werden wahrscheinlich ebenfalls an der Kontrolle und dem Vollzug der Maßnahmen beteiligt sein.<sup>33</sup> Da sich die Einzelfallmaßnahmen ausschließlich auf die freie Natur beziehen und das Jagdausübungsrecht dort in der Regel greift, ist es denkbar, dass der Waschbär nicht mehr

---

<sup>30</sup> Landratsamt Weilheim-Schongau (2012), S. 2; es handelt sich hierbei zwar um das Landesjagdrechts Bayern, kann aber wegen der Wortgleichheit zum Thüringer Gesetz als Erklärung herangezogen werden.

<sup>31</sup> siehe Fußnote Nr. 29.

<sup>32</sup> Vgl. Bundesamt für Naturschutz (2016), S. 7, 11.

<sup>33</sup> Vgl. Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (2017), S.4.

nur klassisch gejagt wird, sondern in Anlehnung an die Managementmaßnahmen andere Methoden der Populationsregulierung zur Anwendung gelangen können.

In Bezug auf Tauben, so der Schweizer Biologe Haag-Wackernagel, stellen die Tötung und Sterilisation der Tiere keine effektiven Maßnahmen dar, da hiermit nie alle Vögel erfasst werden können. Die nicht von der Maßnahme betroffenen Tiere sorgen für eine anhaltende Vermehrung. Die effektivste Methode bleibt die Reduzierung der Nahrungsquelle; insbesondere in Siedlungsgebieten stellt Abfall den größten Anteil des Nahrungsangebotes neben der Fütterung dar. Eine Reduzierung der Nahrungsquellen führt dazu, dass die Tauben länger nach Futter suchen müssen, weniger Nachwuchs versorgt werden kann und weniger Zeit zur Fortpflanzung bleibt.<sup>34,35</sup> Dies dürfte sinngemäß auch auf den Waschbären zutreffen. Die Beseitigung der Nahrungsquelle, z.B. durch Fütterungsverbote, Aufklärungskampagnen oder zugriffssichere Müllbehältnisse, kann zwar dazu führen, dass der Bestand der Bären im Siedlungsraum sinkt, bedeutet aber nicht, dass er aufgrund seiner Anpassungsfähigkeit nicht in anderen Gebieten außerhalb der Siedlungen Nahrung sucht und sich dort fortpflanzt. Es bleibt abzuwarten, wie die Managementmaßnahmen aussehen und inwieweit die Bürger dabei in die Verantwortung gezogen werden.

4. Welche Schlussfolgerungen ziehen Sie aus Ihren vorgenannten Überlegungen für die Entscheidung über die Erteilung des Bescheides?

Die Genehmigung nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe e TierSchG ist zu versagen.

Siehe Bescheidentwurf.

Quellenangaben im Bescheid sind neue Argumente, die hier noch keine Erwähnung gefunden haben.

---

<sup>34</sup> Vgl. Süddeutsche Zeitung Magazin (2013); S. 2ff.

<sup>35</sup> Vgl. a.M: Die Stadtaube ist, laut Menschen für Tierrechte - Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V., ein domestiziertes Tier, dessen Reproduktion auf die genetische Veränderung im Rahmen der Zucht zurückzuführen ist. Darauf lässt auch die Tatsache schließen, dass die Tiere ganzjährig brüten; das Nahrungsangebot hat also keinen Einfluss auf die Reproduktion. Ein Fütterungsverbot allein führt vielmehr zum Verhungern der Tiere; <https://www.tierrechte.de/themen/stadttauben/fuetterungsverbote>. Dieses Argument ist in Hinblick auf die Waschbärproblematik von untergeordneter Bedeutung, da der Waschbär nicht domestiziert ist.

## Quellenverzeichnis

Bartussek, I.: Die Waschbären kommen,

<http://www.diewaschbaerenkommen.de/html/massnahmen.html> (Zugriff am 28.11.17)

Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (1998):

Stellungnahme des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin vom 26. Februar 1998 - Schädlingseigenschaft von verwilderten Haustauben,

[http://www.bfr.bund.de/cm/343/schaedlingseigenschaft\\_von\\_verwilderten\\_haustauben.pdf](http://www.bfr.bund.de/cm/343/schaedlingseigenschaft_von_verwilderten_haustauben.pdf) (Zugriff am 28.11.17).

Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (2001):

Stellungnahme des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin vom 20. Juli 2001- Taubentötungen,

[http://www.heyntes.de/isa/Tauben/tauben\\_2001.pdf](http://www.heyntes.de/isa/Tauben/tauben_2001.pdf) (Zugriff am 28.11.17).

Bundesamt für Naturschutz (2016): Die invasiven gebietsfremden Arten der ersten

Unionsliste der EU-Verordnung Nr. 1143/2014, BfN-Skripten 438

<https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript438.pdf> (Zugriff am 19.12.2017).

Duden: Definitionen von Neozoon, Zoonose:

<https://www.duden.de/rechtschreibung/Neozoon> (Zugriff am 28.11.17),

<https://www.duden.de/rechtschreibung/Zoonose> (Zugriff am 28.11.17).

Hirt, A./ Maisack, C./Moritz, J. (2016): Tierschutzgesetz- Kommentar, 3. Auflage,

München Verlag Franz Vahlen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2016):

Waschbär (*Procyon lotor*)-Maßnahmen,

<http://neobiota.naturschutzinformationen-nrw.de/site/nav3/ArtInfo.aspx?ART=Tiere&ID=d57966ce-d636-4d39-b682-b6aa4c1ce55c&MENU=Ma%c3%9fnahmen> (Zugriff am 29.11.17).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017):

Waschbär (*Procyon lotor*)-Invasivität,

[http://neobiota.naturschutzinformationen-](http://neobiota.naturschutzinformationen-nrw.de/site/nav3/ArtInfo.aspx?ART=Tiere&ID=d57966ce-d636-4d39-b682-b6aa4c1ce55c&MENU=Invasivit%c3%a4t)

[nrw.de/site/nav3/ArtInfo.aspx?ART=Tiere&ID=d57966ce-d636-4d39-b682-](http://neobiota.naturschutzinformationen-nrw.de/site/nav3/ArtInfo.aspx?ART=Tiere&ID=d57966ce-d636-4d39-b682-b6aa4c1ce55c&MENU=Invasivit%c3%a4t)

[b6aa4c1ce55c&MENU=Invasivit%c3%a4t](http://neobiota.naturschutzinformationen-nrw.de/site/nav3/ArtInfo.aspx?ART=Tiere&ID=d57966ce-d636-4d39-b682-b6aa4c1ce55c&MENU=Invasivit%c3%a4t) (Zugriff am 29.11.17).

Landratsamt Weilheim-Schongau (2012): Rechtsinformation über die

Jagdausübung im befriedeten Bezirk,

[http://www.weilheim-](http://www.weilheim-schongau.de/Inhalt/Stichworte_A_Z/_Sg_30/03Jagdausuebung_befriedeter_Bezirk.pdf)

[schongau.de/Inhalt/Stichworte\\_A\\_Z/\\_Sg\\_30/03Jagdausuebung\\_befriedeter\\_Bezirk.pdf](http://www.weilheim-schongau.de/Inhalt/Stichworte_A_Z/_Sg_30/03Jagdausuebung_befriedeter_Bezirk.pdf)

(Zugriff am 19.12.2017).

Menschen für Tierrechte - Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.: Stadttauben-

Fütterungsverbot, <https://www.tierrechte.de/themen/stadttauben/fuetterungsverbote>

(Zugriff am 20.12.2017)

Michler, F./ Köhnemann, B. (2008) Stellungnahme zu ökologischen und ökonomischen

Auswirkungen des Waschbären in Europa,

[https://www.projekt-](https://www.projekt-waschbaer.de/fileadmin/user_upload/Stellungnahme_oekologische_und_oekonomische_Bedeutung_Waschbaer_Mai08.pdf)

[waschbaer.de/fileadmin/user\\_upload/Stellungnahme\\_oekologische\\_und\\_oekonomische\\_Bedeutung\\_Waschbaer\\_Mai08.pdf](https://www.projekt-waschbaer.de/fileadmin/user_upload/Stellungnahme_oekologische_und_oekonomische_Bedeutung_Waschbaer_Mai08.pdf)

(Zugriff am 27.11.17).

Stadtverwaltung Erfurt (2017): Getötete Haustiere, geplünderte Weinberge, verwüstete

Dachböden in: Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt - nichtamtlicher Teil, Nr. 19

vom 27.10.2017, S.8,

[http://www.erfurt.de/mam/ef/service/mediathek/publikationen/amtsblatt/2017/abl\\_2](http://www.erfurt.de/mam/ef/service/mediathek/publikationen/amtsblatt/2017/abl_2017_19.pdf)

[017\\_19.pdf](http://www.erfurt.de/mam/ef/service/mediathek/publikationen/amtsblatt/2017/abl_2017_19.pdf) (Zugriff am 29.11.17)

Süddeutsche Zeitung Magazin (2013): Stadtfeind Nr. 1, Heft 9/2013, München, Magazin

Verlagsgesellschaft Süddeutsche Zeitung mbH,

<http://sz-magazin.sueddeutsche.de/texte/anzeigen/39597/1/1>

(Zugriff am 20.12.2017)

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz et al. (2017): Positionspapier zur EU-Verordnung Nr.1143/2014 vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten und deren Umsetzung in Deutschland,  
[https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Positionspapiere/Artenschutz/Gemeinsames\\_Positionspapier\\_Invasive\\_Arten.pdf](https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Positionspapiere/Artenschutz/Gemeinsames_Positionspapier_Invasive_Arten.pdf) (Zugriff am 28.11.17).